

**Hygienevorschriften für die im Gebäude „Herbartstraße“
unterrichteten Lerngruppen
im eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A)

(in der Regel Jahrgänge 5, 6, 7, 11, 12 und 13)**

Grundlagen:

- Niedersächsisches Kultusministerium: Schule in Corona-Zeiten 2.0. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schuljahr 2020/2021. Stand: 6. Juli 2020.
- Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020, geändert durch VO vom 22.10.2020.
- Niedersächsisches Kultusministerium. Hinweise zum Rahmen-Hygieneplan. Stand: 11.09.2020.
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt/Niedersächsisches Kultusministerium: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 3.2“, Stand: 23.10.2020.

Vorbemerkungen/grundlegende Prämissen:

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines sogenannten „Kohortenprinzips“ aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Am Herbartgymnasium verstehen wir unter einer „Kohorte“ in der Regel einen Schuljahrgang. Dort, wo Abstand zu Personen innerhalb einer Kohorte gehalten werden kann, ist dieser weiterhin einzuhalten. Dies trifft auch auf die Schülerinnen und Schüler zu, die aufgrund der bestehenden (Oberstufen-)Kooperation Kurse am Herbartgymnasium besuchen.
- Im Ganztags umfasst das Kohortenprinzip zwei Jahrgänge; am Herbartgymnasium sind dies die Jahrgänge 5 und 6. Die Zusammensetzung der Gruppen muss genauestens dokumentiert werden.
- Beim gemeinsamen Mittagessen gilt das Kohortenprinzip für zwei Jahrgänge. Am Herbartgymnasium ordnen wir jeweils die Jahrgänge 5 und 6, 7 und 11 sowie 12 und 13 einander zu. Die Mensa wird in zwei Bereiche geteilt, um die Jahrgänge bestmöglich voneinander zu trennen.
- Wenn Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kohorten aufeinandertreffen, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern immer eingehalten werden. Unter die-

ser Auflage können z.B. jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften stattfinden.

- Lehrkräfte sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schüler einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Gruppenzusammensetzungen und Sitzordnungen sind immer zu dokumentieren. Im Zuge der Lockerungen kommt einer genauen Kenntnis der Kontaktsituationen besondere Bedeutung zu, um Infektionswege nachverfolgen zu können.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen Bereichen der Schule außer in den Unterrichtsräumen und der lediglich innerhalb eines Jahrgangs vorgesehenen Frischluftpause zu tragen (d.h. in allen Fluren, in der Mensa, beim Fahrradstand, in den Sanitärräumen etc.). Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist ein Verbleib in der Schule nicht möglich.
- Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 50 in der Stadt Oldenburg ist die Mund-Nasen-Bedeckung immer zu tragen – außer in den Frischluftpausen und bei der Essenseinnahme unter Wahrung des Mindestabstandes.

Um das Infektionsrisiko in der Schule zu minimieren, sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Ankommen/Betretten des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler stellen bitte die Fahrräder auf den ihren Jahrgängen zugewiesenen Abstellflächen (Jahrgänge 5, 6, und 7: neben und hinter der Sporthalle, Jahrgang 11: Verbindungsweg Lindenallee/Herbartstraße, Jahrgang 12 und 13: hinter dem Stahltor und auf der gegenüberliegenden Seite der Herbartstraße, Pendler: Stellfläche hinter und neben der Mensa) so ab, dass beim Einstellen und Abholen der Fahrräder die Abstands- und Hygieneregeln möglichst gewährleistet sind. Da der Mindestabstand von 1,5m möglicherweise nicht immer eingehalten werden kann, gilt, dass mit dem Betreten/Befahren des Schulgeländes ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss. Um eine etwaige Verkehrsgefährdung auszuschließen, fahren die Schülerinnen und Schüler, die ihre Fahrräder hinter dem Schulgebäude abstellen, die Rampe hoch und legen dann die Mund-Nasen-Bedeckung an.

Zwei Eingänge zum Schulgebäude in der Herbartstraße sind geöffnet (Haupteingang, Eingang Zugang Sporthalle). Der Eingang, der sich gegenüber der Mensa befindet, darf nur zum Verlassen des Gebäudes genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude nur einzeln im Abstand von 1,5m. Entsprechende Abstandsmarkierungen befinden sich auf dem Boden. Ggf. ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m eine Schlange zu bilden.

Da Waschbecken im Gebäude „Herbartstraße“ nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, waschen oder desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Betreten des Schulgeländes an den markierten Ausgabestellen die Hände (Den im Rahmen der Sicherheitsbelehrung vermittelten Vorschriften ist ausnahmslos Folge zu leisten.) und begeben sich einzeln und unter Wahrung des Abstands von 1,5m auf direktem Wege in ihren Unterrichtsraum, ggf. vor ihren Fachraum. Die Schülerinnen

und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten. Das vom Portal aus gesehen rechte Treppenhaus wird verwendet, um nach oben zu gehen, das linke Treppenhaus, um nach unten zu gehen.

Vor Beginn des Unterrichts bleiben die Türen der Unterrichtsräume - wenn möglich - weit geöffnet, um eine Ansteckung über Türklinken u.a. zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler öffnen die Brandschutztüren, möglichst ohne dabei die Klinken mit den Händen zu betätigen (z.B. mit dem Ellenbogen). Vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde und in jeder Pause ist eine Stoßlüftung vorzunehmen.

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Eine Öffnung der Türen sollte nach Möglichkeit ebenfalls erfolgen, um auch eine Lüftung der Flure zu erzielen. In den Klassen und Kursen können hierfür feste Dienste eingerichtet werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, ggf. in der Phase des Lüftens ihre Jacken anzuziehen. Auch in der Frischluftpause soll nach Möglichkeit gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Die Klassenbücher werden mit in den Unterricht genommen und der Klassenbuchdienst sorgt für den üblichen Transport in den Fach- oder Unterrichtsraum.

Der Klassenbuchdienst ist von der Grundregel, sich auf direktem Wege in den Unterrichtsraum zu begeben, zum Zwecke des Klassenbuchholens ausgenommen. Der Klassenbuchdienst sieht ferner den Vertretungsplan ein und teilt den Mitschülerinnen und Mitschülern die aktuellen Regelungen mit, weil somit zusätzliche Wege aller Schülerinnen und Schüler vermieden werden können.

2. Verhalten im Unterrichtsraum

Bei voller Klassenstärke ist der Abstand von 1,5m nicht einzuhalten. Dennoch sollten, wann immer möglich, der größtmögliche Abstand zu anderen Personen gewählt und unnötige Kontaktsituationen vermieden werden. Tische im Unterrichtsraum sollten mit größtmöglichem Abstand zueinander aufgestellt werden. Hierbei kann eine Ausrichtung aller Tische nach vorne die beste Lösung sein.

Die Anordnung der Tische und Stühle muss während der gesamten Unterrichtszeit bestehen bleiben. Die Sitzordnung wird dokumentiert und muss konsequent beibehalten werden. Es muss immer ein Exemplar der aktuellen Sitzordnung im Sekretariat hinterlegt werden. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden und sollte nur vorgenommen werden, wenn sie aus pädagogischer Sicht unbedingt geboten ist.

In den anderen Bereichen des Schulgebäudes incl. Toilettenräumen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände aufhalten, sollte der Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden. Die WCs sollten möglichst während der Unterrichtszeit aufgesucht werden, um zu vermeiden, dass sie während der Pausen stark frequentiert sind.

Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Brotdosen, eigene Arbeitsmaterialien, Stifte etc. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich aber entgegengenommen werden. Wörterbücher, Atlanten, Bibeln etc. der Schule können benutzt werden, wenn es erforderlich scheint. Dann müssen aber vor und nach der Nutzung die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Auch Unterrichtsmaterialien, z.B. in den Naturwissenschaften, können gemeinsam genutzt werden; dies aber immer nur in möglichst geringem Umfang und mit einem möglichst hohen Grad an Hygiene, zum Beispiel durch Desinfektion der Gegenstände vor der Weitergabe oder durch Händewaschen aller Beteiligten vorher und nachher.

3. Pausen, Kioskverkauf und Raumwechsel

Die regulären großen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler als Ruhe- und Erholungspausen in ihren Lerngruppen im Unterrichtsraum auf ihrem Platz. Die Türen bleiben geöffnet; die Fluraufsichten nehmen die Aufsicht wahr.

Auch für Frischluftpausen unter Aufsicht der in der jeweiligen Stunde unterrichtenden Lehrkräfte ist gesorgt. Da die Kohorten sich nicht mischen dürfen, werden die Frischluftpausen zeitlich entzerrt. Diese werden die Lehrkräfte zusätzlich in den einzelnen Lerngruppen in den Unterrichtszeiten einrichten.

Sportliche Aktivitäten auf den Fußball- und Basketballplätzen und die Nutzung der Spielgeräte sind erlaubt, wenn alle beteiligten Personen einer Kohorte zuzuordnen sind und unnötiger direkter physischer Kontakt vermieden wird.

Für die einzelnen Jahrgänge sind die Pausen wie folgt gestaffelt:

	Frischluftpause 1	Frischluftpause 2
Jahrgang 5	09:05-09:15 Uhr	11:05-11:15 Uhr
Jahrgang 6	09:50-10:00 Uhr	11:50-12:00 Uhr
Jahrgang 7	10:05-10:15 Uhr	12:05-12:15 Uhr
Jahrgang 11	10:20-10:30 Uhr	12:20-12:30 Uhr

Für die Jahrgänge 12 und 13 bleiben die regulären Pausenzeiten von 9:25-9:45 Uhr und 11:20-11:40 Uhr bestehen. Die Pausen des 12. und 13. Jahrgangs können entweder im Kursraum oder auf dem Pausenhof verbracht werden. Jahrgang 12 wird der Pausenbereich 1 („HGO-Arena“), Jahrgang 13 der Pausenbereich 3 („Turm“/Basketballfeld) zugewiesen.

Ggf. kann während des Sportunterrichts die Frischluftpause entfallen. Sollten Schülerinnen und Schüler diese dennoch wahrnehmen wollen, können sie sich auf den Schulhof begeben. Die Aufsicht wird dann von den anwesenden anderen Lehrkräften des Jahrgangs übernommen.

In den Frischluftpausen können Lebensmittel beim Mensakiosk erworben werden. In der Mensa ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Insbesondere die Jahrgänge 12 und 13, die gemeinsam Pause haben, achten darauf, dass der Mindestabstand von 1,5m auch in der Mensa eingehalten wird. Die Mensa wird über den Haupteingang betreten. Das Verlassen des Raumes erfolgt ausschließlich über die seitliche Glastür.

In der Regel entfallen die 5-Minuten-Pausen; bei starkem Regen entfallen die Frischluftpausen; es soll dann aber dennoch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu der jeweils für die Jahrgänge festgelegten Zeit der ersten Frischluftpause Lebensmittel am Mensakiosk zu erwerben.

Sollten Schülerinnen und Schüler aus dem Standort Hauptstraße für einzelne Unterrichtsstunden im Gebäude der Herbartstraße unterrichtet werden, gilt für sie, dass die Pausen im Unterrichtsraum verbracht werden und die Lehrkräfte bei Bedarf Frischluftpausen vor dem Hauptportal einrichten.

Ist ein Wechsel des Unterrichtsraums erforderlich, suchen die Schülerinnen und Schüler diesen Unterrichtsraum direkt nach dem Unterrichtsende der vorhergehenden Stunde auf direktem Wege auf. Sie verbringen ihre Pause in (ggf. auch vor) diesem Raum. Ggf. sind in Einzelfällen Sonderregelungen notwendig – beispielsweise, wenn Unterricht im Fachraum stattfindet. Hier ist dann zunächst zu prüfen, ob ein Verbleib im Klassenraum in der Pause möglich ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen zum Raumwechsel an den beiden Schulstandorten unterscheiden.

Auch bei einem Raumwechsel bewegen sich die Schülerinnen und Schüler auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

Die Nutzung der Fluchtwege (bei R 45 und R 66) zum Zwecke der Abkürzung ist grundsätzlich untersagt; lediglich die Lerngruppen, die in R 45 oder R 66 unterrichtet werden, dürfen die Flure verwenden.

Die Schließfächer im Keller dürfen aufgesucht werden; es gelten allerdings Maskenpflicht und Abstandsgebot.

4. Freistunden

Freistunden werden weitgehend vermieden. Eventuelle Freistunden verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Unterrichtsraum. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 dürfen das Schulgelände nicht verlassen, den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 11-13 ist dies gestattet. Den Schülerinnen und Schülern des 12. und 13. Jahrgangs stehen die Räume 78 bzw. 63 als Aufenthaltsräume zur Verfügung. Die

Mensa darf nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden, weil es andernfalls zu einer Mischung von Kohorten kommen könnte.

5. Mittagspause / Mensabetrieb

Es ist lediglich zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler zweier Jahrgänge („Kohorten“) gleichzeitig ihr Mittagessen einnehmen. Infolge dieser Beschränkung ist es notwendig, feste Essenszeiten zu definieren.

Folgende Staffelung ist vorgesehen:

Jahrgänge	Essenszeit
Jg. 12 und Jg. 13	13:10 – 13:20 Uhr (Phase des Essenholens)
Jg. 5 und Jg. 6	13:20 – 13:40 Uhr
Jg. 7 und Jg. 11	13:40 – 14:00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler des 12. und 13. Jahrgangs holen sich ihr Mittagessen (komplett inkl. Beilagen/Nachtisch/Getränk, weil ein Nachnehmen nicht möglich ist) auf einem Tablett ab und begeben sich dann in den ersten Stock des Mensagebäudes (Jg. 12 in R 92 und Jg. 13 in R 94), wo sie ihr Mittagessen einnehmen. Die Schülerinnen und Schüler reinigen die Tische mit den zur Verfügung stehenden Reinigungsutensilien nach Beendigung der Mahlzeit selbstständig und verlassen das Gebäude dann über den geöffneten Notausgang, sodass es nicht zu Kontakten mit anderen Kohorten kommt. Das Geschirr wird auf dem Geschirrwagen deponiert, der draußen auf der Rückseite der Mensa steht.

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 betreten die Mensa erst, wenn sich keine Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 12 und 13 mehr in der Mensa aufhalten. Die Kontrolle übernehmen die Ganztagsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die Mittagsaufsicht.

Die Schülerinnen und Schüler des 7. und 11. Jahrgangs können sich bis zum Beginn ihrer Essenszeit im Klassenraum oder auf dem Pausenhof aufhalten. Da es hier aufgrund des Mensabetriebs zu Kontakten mit anderen Kohorten kommen kann, ist in der Mittagspause auf dem Pausenhof ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Ferner ist das Abstandsgebot zu beachten.

Um nachvollziehen zu können, wer am Mittagessen teilnimmt, und somit die Anwesenheitskontrolle im Ganztage zu leisten, werden studentische Ganztagsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter die Anwesenheit der Fünft- und Sechstklässler erfassen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler tragen sich beim Betreten der Mensa in eine Anwesenheitsliste ein. Ein Stift ist selbst mitzubringen.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule essen und keine Nachmittagsan-

gebote wahrnehmen bzw. Unterricht haben, verlassen nach dem Ende ihres Vormittagsunterrichts unverzüglich das Schulgelände. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt nur durch das Hauptportal oder durch die der Mensa gegenüberliegende Tür. In der Mittagspause können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11, 12 und 13 das Schulgelände verlassen. Die Schülerinnen und Schüler der übrigen Jahrgänge verbringen ihre Mittagspause ausschließlich im Klassenraum bzw. auf dem Pausenhof. In der Mittagspause ist auf dem Pausenhof eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sollte ein Pendeln zum Standort Hauptstraße erforderlich sein, gehen die Schülerinnen und Schüler am Standort Hauptstraße durch den Eingang (Zugang Toiletten) auf der Schulhofseite ins Gebäude und begeben sich auf direktem Weg zum Unterrichtsraum. Auch beim Pendeln ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

6. Sportunterricht

Sportunterricht findet innerhalb der definierten Kohorten (hier: Klassen bzw. Jahrgänge) auf der Grundlage der jeweils gültigen „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ statt.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Auch während des Unterrichts muss alle 20 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Wenn Sportgeräte gemeinsam genutzt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände zu waschen.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt etc., bleiben weiterhin untersagt.

Außerunterrichtlicher Schulsport, z.B. im AG-Bereich, darf nur innerhalb einer Kohorte stattfinden.

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

7. Infektionsschutz beim Musizieren / Ensemblearbeit am Herbartgymnasium

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Einzelunterricht im Gesang darf nur unter Berücksichtigung der in der „Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen“ von 04.05.2020 genannten Empfehlungen zum Einzelunterricht Gesang erfolgen.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Am Herbartgymnasium kann damit kein Bläserunterricht als Präsenzunterricht mehr stattfinden; Gesangspraxis ist nur als Einzelunterricht möglich.

Konkrete Absprachen werden von den Lehrkräften, Fachpraxislehrerinnen und -lehrern sowie den Ensembleleitungen mit den jeweiligen Schülerinnen und Schülern getroffen.

8. Infektionsschutz im Fach „Darstellendes Spiel“

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Gegenstände nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

9. Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der für das Szenario A geltenden Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit

den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

10. Schulbesuch bei Erkrankung/Ausschluss vom Schulbesuch und Wiederzulassung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernststen Krankheitssymptomen in der Unterrichts- und/oder Betreuungszeit wird die betreffende Person – abhängig von ihrem Alter bzw. der Jahrgangsstufe – entweder umgehend nach Hause geschickt oder bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine ärztliche Abklärung ist erforderlich.

11. Sonstiges

Der Schulsanitätsdienst nimmt seinen Dienst wieder auf, wahrt aber nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen. Sowohl Helfender als auch Hilfsbedürftiger müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Helfende tragen ggf. Einmalhandschuhe. Die Sicherheit des Helfenden hat Vorrang.

Auf das Verteilen unverpackter Lebensmittel, z.B, anlässlich von Geburtstagen, ist zu verzichten.

Wenn mit schuleigenen digitalen Endgeräten im Unterricht gearbeitet wird, sind diese nach Benutzung von den Schülerinnen und Schülern zu reinigen. Die Schule stellt Einmalreinigungstücher zur Verfügung.

Gemäß dem vorliegenden Rahmen-Hygieneplan finden keine Zwischenreinigungen der Tische mehr statt; der Schulträger sorgt für eine Reinigung der Flächen nach Unterrichtschluss.

Gebäude- und Klassenraumreinigungsdienste finden wieder statt. Jeder achtet aber bitte darauf, seinen Müll selbst zu entsorgen und seinen Arbeitsplatz ordentlich zu hinterlassen.

Unbedingt erforderliche Telefonate erfolgen – falls vorhanden – vom privaten Mobiltelefon und nur in Ausnahmefällen vom Telefon in Raum 55.

Auf regelmäßiges Händewaschen (nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, vor und nach dem Schulsport, nach dem Toilettengang) mit Seife für die Dauer von 20-30 Sekunden ist zu achten. Auch kaltes Wasser ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife. Alternativ können die Hände desinfiziert werden, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Den im Rahmen der Sicherheitsbelehrung vermittelten Vorschriften zum sachgerechten Umgang mit Handdesinfektionsmittel ist Folge zu leisten.

Auf eine angemessene Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge oder ein Taschentuch; Wegdrehen von anderen Personen) ist zu achten.

Schulfremde Personen dürfen sich nur aus triftigen Gründen in der Schule aufhalten. Sie müssen sich unverzüglich im Sekretariat melden, um einen Besucherbogen auszufüllen. Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.

Sollte ein Mobiltelefon mit in die Schule genommen werden, empfiehlt sich eine Installation der Corona-Warn-App. Die üblichen Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte (siehe Schulordnung) sind weiterhin ausnahmslos gültig.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.

NeA

Stand: 24.10.2020